

Stellungnahme
der Deutschen Steuer-Gewerkschaft
zu einem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung
des bürgerschaftlichen Engagements (Drucksache 16/5200)

I.
Grundsatz

Mit einem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements soll vor allem der Zusammenhalt in der Gesellschaft gefördert werden – einen wichtigen Beitrag kann nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft dazu eine Stärkung des Ehrenamtes leisten, derer sich vorliegender Gesetzesentwurf in steuerlicher Hinsicht annimmt.

Mit den gesetzlichen Novellierungen soll zudem mehr Übersichtlichkeit und Praktikabilität im Bereich des Spendenrechts erreicht werden, was zu Bürokratieabbau und Administrationsvereinfachung führen soll.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Grundrichtungen des Gesetzesentwurfs, denn sie führen neben einer Stärkung des Ehrenamtes auch zu Administrationsvereinfachungen in der Steuerverwaltung.

II.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 Nr. 26 EStG)

Mit der Novellierung des § 3 Nr. 26 EStG soll die Steuerfreiheit von nebenberuflichen Einnahmen als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer u. ä., als Künstler oder Pfleger alter, kranker oder behinderter Menschen von bislang 1.848 Euro jährlich auf 2.100 Euro angehoben werden.

Die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wird von der DSTG als wünschenswertes Ziel unterstützt. Die DSTG begrüßt, dass der steuerfreie Betrag angehoben wird, weil dies auch die Arbeit in der Steuerverwaltung erleichtert.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 10 b Abs. 1 EStG); Artikel 3 Nummer 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG); Artikel 4 Nummer 1 (§ 9 Nr. 5 GewStG)

Mit den Novellierungen sollen die bislang unterschiedlichen Höchstgrenzen für den Spendenabzug auf einen einheitlichen Satz von 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte für alle förderungswürdigen Zwecke angehoben werden.

Dieser Höchstsatz soll zukünftig für sämtliche Ertragssteuern – d. h. aus den Bereichen des Einkommen-, Körperschaft- sowie des Gewerbesteuergesetzes – gelten. Der alternative Höchstsatz von 2 Prozent der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewandten Löhne und Gehälter soll bestehen bleiben.

Darüber hinaus sollen sich die Förderungsvoraussetzungen allgemein an den steuerbegünstigten Zwecken orientieren, die zentral in der Abgabenordnung normiert werden sollen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diese Neuerungen, weil damit insgesamt eine bessere Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht erreicht wird. Begrüßt wird auch die Harmonisierung des Begriffes der Gemeinnützigkeit im Einkommensteuerrecht und in der Abgabenordnung. Dadurch wird eine doppelte Prüfung der Förderungsvoraussetzungen obsolet, was wiederum die Praxistauglichkeit erhöht.

Mit der Novellierung von § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG soll die bisherige Verteilung der Großspenden auf 7 Jahre abgeschafft werden. Nach der Neuregelung sollen Zuwendungsbeträge, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, nicht mehr in den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen, sondern lediglich – zeitlich unbegrenzt – vorgetragen werden können.

Die DSTG begrüßt diese Neuregelung, weil die Regelung klarer und übersichtlicher ist und so die Arbeit in der Steuerverwaltung erleichtert.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (Abschn. 2 c – Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke in § 34 h EStG –neu-)

Mit der Novellierung soll das Einkommensteuergesetz um eine weitere Abzugsmöglichkeit ergänzt werden – künftig soll die freiwillige und unentgeltliche Betreuung alter, kranker oder behinderter Menschen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind, steuerlich begünstigt werden. In diesen Fällen sollen die in diesem Bereich ehrenamtlich Tätigen die Möglichkeit haben, ihre Steuer insgesamt um 300 Euro zu ermäßigen. Hier handelt es sich um eine Subvention, die nach Ansicht der DSTG im Steuerrecht falsch angesiedelt ist.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft anerkennt die Intention des Gesetzgebers unentgeltliche Tätigkeiten im ehrenamtlichen Bereich zu fördern. Sie weist jedoch darauf hin, dass diese Neuregelung Mehrarbeit für die Steuerverwaltung bringen wird. Die Abzugsvoraussetzungen – mindestens 20 Zeitstunden im Monat – sind im Praxisgeschäft der Steuerverwaltung nicht überprüfbar. Der Prüfaufwand steht auch in keiner Relation zum möglichen Ergebnis. Diese 20 Std.-Grenze verführt zur Steuerunehrlichkeit und sollte daher ganz entfallen.

Im Ergebnis wird dies dazu führen, dass jeder Steuerbürger, der eine entsprechende Tätigkeit glaubhaft macht, den Steuerabzugsbetrag erhält.

4. Zu Artikel 2 Nr. 2 a (§ 50 Abs. 2 Satz 1 EStDV)

Nach § 50 Abs. 2 EStDV genügt bei einer Zuwendung in Höhe von bis zu 100 Euro der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schlägt vor, diese Grenze auf 200 Euro zu erhöhen. Dies stellt einerseits eine Maßnahme zum Bürokratieabbau dar, auf der anderen Seite wird die Erhöhung aufgrund der Möglichkeit eines unkomplizierten Sonderausgabenabzuges einen positiven Einfluss auf die Spendenbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger haben.

5. Zu Artikel 5 Nummer 1 (§ 52 Abs. 2 AO)

Mit der Novellierung des § 52 Abs. 2 AO wird die bislang beispielhafte Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke durch einen erheblich umfangreicheren – aus 25 Punkten bestehenden, dafür aber abschließenden - Katalog ersetzt. Damit verbunden ist eine Vereinheitlichung der bisher zum Teil unterschiedlichen Begrifflichkeiten im Einkommensteuergesetz und in der Abgabenordnung.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die Neuregelung des § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich, denn die Neuerungen vereinfachen und vereinheitlichen das Steuerrecht und führen mit dem verbindlichen, abgeschlossenen Katalog zu mehr Rechtsklarheit.

6. Zu Artikel 5 Nummer 3 (§ 61 Abs. 2 AO –aufgehoben-)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft sieht in der Aufhebung des § 61 Abs. 2 AO einen Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts, weil zeitraubende Auseinandersetzungen zwischen der Steuerverwaltung und dem Steuerpflichtigen, warum aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens bei der Aufstellung der Satzung noch nicht genau angegeben werden kann, vermieden werden.